

### 3.7 Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 22.12.2021 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 08.02.2023

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW.S.1346) des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S.1029) und des § 16 der Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen (Marktsatzung) vom 28.Juni 1985 in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührensatz, Gebührenmaßstab

1. Das nach § 16 der Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen (Marktsatzung) zu erhebende Marktstandgeld wird wie folgt festgesetzt:
  - a. bei Wochenmärkten 0,71 Euro je Tag mal Anzahl der Quadratmeter
  - b. für Geschäfte auf den Jahrmärkten gilt folgende Gebührenstaffelung je Tag mal Anzahl der Quadratmeter:
    - für den 1. bis 20. Quadratmeter: 1,85 Euro
    - für den 21. bis 50. Quadratmeter: 1,45 Euro
    - für den 51. bis 100. Quadratmeter: 1,15 Euro
    - für den 101. bis 300. Quadratmeter: 0,45 Euro
    - für jeden weiteren Quadratmeter: 0,35 Euro
  - c. beim Schöpffenmarkt 4,31 Euro je Tag mal Anzahl der Quadratmeter
2. Bei der Berechnung der Gebühr wird die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche zugrunde gelegt

Die Mindestgebühr beträgt:

- a. für Geschäfte auf den Wochenmärkten 2,50 Euro je angefangenen Tag
  - b. für Geschäfte auf den Jahrmärkten 7,50 Euro je angefangenen Tag
  - c. für Geschäfte auf dem Schöpffenmarkt 10,00 Euro je angefangenen Tag
1. Für die Entrichtung der Standplatzgebühr auf dem Schöpffenmarkt wird bei Zahlung am Veranstaltungstag eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,00 Euro erhoben.
  2. Die vorgenannten Beträge verstehen sich als Netto-Entgelte ohne Umsatzsteuer aufgrund der Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 12a UStG.
  3. In besonderen Ausnahmefällen kann die Bürgermeisterin bis zum 31.12.2023 teilweise Gebührenfreiheit gewähren.

## § 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist derjenige, dem von der Stadt ein Standplatz zugewiesen wird. Wird der Standplatz mehreren Personen zugewiesen, so ist jede Person gebührenpflichtig.
2. Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 bleibt bestehen, wenn der zugewiesene Standplatz aufgegeben oder nicht in Anspruch genommen wird.

## § 3 Fälligkeit

Das Marktstandgeld für die Wochenmärkte und den Schöppenmarkt ist am Tag der Veranstaltung fällig. Das Marktstandgeld für die Jahrmärkte ist am ersten Veranstaltungstag fällig.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 28.06.1985, zuletzt geändert durch die Siebenundzwanzigsten Änderungssatzung vom 19.12.2018, außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 21.12.2021 beschlossene Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 22.12.2021

gez. A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 47 vom 23.12.2021.

Die Erste Änderungssatzung wurde am 07.02.2023 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 05 vom 16.02.2023 öffentlich bekannt gemacht.